

Einladung zur 4. ordentlichen Generalversammlung 2019 der Sunrise Communications Group AG

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Wir laden Sie herzlich ein zur vierten ordentlichen Generalversammlung der Sunrise Communications Group AG. Diese findet am Mittwoch, 10. April 2019, um 10.30 Uhr (Türöffnung ab 10.00 Uhr) im Lake Side, Bellerivestrasse 170, in 8008 Zürich statt.

Traktanden und Anträge

1. Genehmigung des Lageberichts (Operational and Financial Review), der konsolidierten Jahresrechnung und der statutarischen Jahresrechnung 2018

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Lageberichts (Operational and Financial Review), der konsolidierten Jahresrechnung und der statutarischen Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2018.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses und die Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen

2.1 Verwendung des Bilanzergebnisses

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2018 wie folgt zu verwenden:

Vortrag aus dem Vorjahr	CHF	158 765 882
Gewinn im Geschäftsjahr 2018	CHF	180 381 829
Verfügbarer Bilanzgewinn	CHF	339 147 711
<hr/>		
Zuweisung in allgemeine Reserven	CHF	-13 806
Vortrag des Bilanzgewinns auf neue Rechnung	CHF	339 133 905

Bei Gutheissung dieses Antrags wird der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2018 in der Höhe von CHF 339 133 905 auf neue Rechnung vorgetragen.

2.2 Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt folgende Zuweisung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen in die Dividendenreserven und folgende Ausschüttung:

Reserven aus Kapitaleinlagen	CHF	2 199 925 344
Zuweisung in Dividendenreserven	CHF	-189 289 918
Vortrag Reserven aus Kapitaleinlagen	CHF	2 010 635 426
<hr/>		
Dividendenreserven am Ende des Jahres	CHF	0
Zuweisung von Reserven aus Kapitaleinlagen	CHF	189 289 918
Ausschüttung gemäss Antrag Verwaltungsrat (d.h. CHF 4.20 pro dividendenberechtigte Aktie)	CHF	-189 289 918
Vortrag Dividendenreserven	CHF	0

Bei Annahme dieses Antrags wird die Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen am 16. April 2019 verrechnungssteuerfrei ausbezahlt. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt einer Ausschüttung berechtigt, ist der 11. April 2019. Ab dem 12. April 2019 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

4. Wahl und Wiederwahlen in den Verwaltungsrat, Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrats, Wiederwahlen in den Vergütungsausschuss und Wiederwahl des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses

4.1 Wahl und Wiederwahlen in den Verwaltungsrat und Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

4.1.1 Wiederwahl von Herrn Peter Schöpfer als Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Peter Schöpfer als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.1.2 Wiederwahl von Herrn Jesper Ovesen als Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Jesper Ovesen als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.1.3 Wiederwahl von Frau Robin Bienenstock als Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Robin Bienenstock als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.1.4 Wiederwahl von Frau Ingrid Deltenre als Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Ingrid Deltenre als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.1.5 Wiederwahl von Herrn Michael Krammer als Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Michael Krammer als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.1.6 Wiederwahl von Herrn Christoph Vilanek als Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Christoph Vilanek als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.1.7 Wiederwahl von Herrn Peter Kurer als Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Peter Kurer als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.1.8 Wahl von Herrn Ingo Arnold als Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Ingo Arnold als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.1.9 Wiederwahl von Herrn Peter Kurer als Präsident des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Peter Kurer als Präsident des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Kurze Lebensläufe der zur Wahl sowie Wiederwahl als Mitglieder des Verwaltungsrats vorgeschlagenen Personen sind auf der Webseite www.sunrise.ch zu finden.

4.2 Wiederwahlen in den Vergütungsausschuss und Wiederwahl des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses

4.2.1 Wiederwahl von Herrn Peter Schöpfer als Mitglied des Vergütungsausschusses

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Peter Schöpfer als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.2.2 Wiederwahl von Herrn Peter Kurer als Mitglied des Vergütungsausschusses

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Peter Kurer als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.2.3 Wiederwahl von Herrn Christoph Vilanek als Mitglied des Vergütungsausschusses

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Christoph Vilanek als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.2.4 Wiederwahl von Herrn Michael Krammer als Mitglied des Vergütungsausschusses

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Michael Krammer als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.2.5 Wiederwahl von Frau Ingrid Deltenre als Mitglied des Vergütungsausschusses

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Ingrid Deltenre als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.2.6 Wiederwahl von Herrn Peter Schöpfer als Vorsitzender des Vergütungsausschusses

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Peter Schöpfer als Vorsitzender des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Sunrise Communications Group AG verfügt über einen kombinierten Nominations- und Vergütungsausschuss. Mitglieder, welche in den Vergütungsausschuss gewählt bzw. wiedergewählt werden, werden als Mitglieder des kombinierten Nominations- und Vergütungsausschusses gewählt bzw. wiedergewählt.

5. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der Anwaltskanzlei Keller KLG, Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung: Herr Andreas G. Keller, Rechtsanwalt in Zürich, steht für eine Wiederwahl als unabhängiger Stimmrechtsvertreter für eine weitere Amtszeit nicht zur Verfügung. Der Verwaltungsrat beantragt daher die Wahl der Anwaltskanzlei Keller KLG, einer Kollektivgesellschaft mit Sitz in Zürich, die geführt wird von Herrn Andreas G. Keller, Rechtsanwalt in Zürich, und Herrn Raphael Keller, Rechtsanwalt in Zürich, zum unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

6. Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2019.

7. Vergütungen

7.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2018

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2018 im Rahmen einer Konsultativabstimmung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Erläuterung: In Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance hat der Verwaltungsrat beschlossen, den Vergütungsbericht 2018 den Aktionärinnen und Aktionären zur Konsultativabstimmung zu unterbreiten. Der Vergütungsbericht 2018 enthält Informationen über den Entscheidungsprozess sowie die Grundsätze und Details der Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2018.

Die Abstimmung über den Vergütungsbericht 2018 ist nicht bindend. Der Vergütungsbericht 2018 ist als separates Kapitel im Geschäftsbericht 2018 unter www.sunrise.ch/annualreport2018 zu finden.

7.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung von CHF 1,49 Mio. für die Mitglieder des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen.

Erläuterung: Der beantragte maximale Gesamtbetrag im Umfang von CHF 1,49 Mio. basiert auf der Vergütung von acht Verwaltungsratsmitgliedern. Die Höhe der Grundvergütung und des Honorars für Ausschussmitglieder für die nächste Amtsdauer ab der ordentlichen Generalversammlung 2019 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2020 bleibt gegenüber dem Antrag aus der ordentlichen Generalversammlung 2018 unverändert.

Der beantragte maximale Gesamtbetrag setzt sich aus den folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Bruttogrundvergütung und Ausschussmitgliederhonorare im Umfang von CHF 1,32 Mio. Die Grundvergütung des Präsidenten des Verwaltungsrats wird zu $\frac{1}{3}$ in Aktien und zu $\frac{2}{3}$ in bar und die Grundvergütung der Mitglieder zu $\frac{1}{2}$ in Aktien und $\frac{1}{2}$ in bar ausgerichtet. Die Aktien unterliegen einer Sperrfrist von drei Jahren.
- Geschätzte obligatorische Arbeitgeberbeiträge von CHF 0,05 Mio.
- Eine Reserve von CHF 0,12 Mio. für unvorhergesehene Ereignisse ist im beantragten maximalen Gesamtbetrag enthalten. Der Verwaltungsrat wird den Reservebetrag nur im Fall aussergewöhnlicher Umstände verwenden (z.B. Änderungen der Sozialversicherungsbeiträge, Wechselkursänderungen und andere unvorhergesehene Ereignisse).

Die effektiv an die Mitglieder des Verwaltungsrats gezahlte Vergütung für die Amtsdauer ab der ordentlichen Generalversammlung 2019 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2020 wird in den Vergütungsberichten 2019 und 2020 offengelegt werden.

7.3 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2020

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 13,50 Mio. für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2020 zu genehmigen.

Erläuterung: Der beantragte maximale Gesamtbetrag im Umfang von CHF 13,50 Mio. basiert auf der Vergütung von acht Mitgliedern der Geschäftsleitung.

2018 hat der Verwaltungsrat nach Überprüfung des Vergütungssystems für Mitglieder der Geschäftsleitung beschlossen, das MLTIPE und das revidierte MLTIP nicht mehr fortzuführen. Stattdessen soll ein neues langfristiges variables Vergütungsprogramm (Long-Term Incentive Plan, LTI) in Verbindung mit Richtlinien zum Aktienbesitz eingeführt werden. Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine jährliche monetäre Zuwendung, die in Performance Share Units umgewandelt wird, wobei eine Performance Share Unit zu einem Bezug von zwischen null und zwei Aktien von Sunrise (maximal 200 %) berechtigt, je nach der Zielerreichung zweier Leistungskennzahlen im dritten Jahr. 50 % sind mit der Erreichung eines absoluten EBITDA-Ziels verknüpft und 50 % mit der Erreichung eines Equity-Free-Cashflow-Ziels, da diese zu den wichtigsten Kennzahlen für die strategische Entwicklung von Sunrise zählen. Diese Leistungskennzahlen werden regelmässig überprüft. Während der Sperrfrist gelten im Fall von Firmenaustritten Good-Leaver- und Bad-Leaver-Regelungen. Die Einführung eines neuen LTI geht einher mit Richtlinien zum Aktienbesitz (Share Ownership Guidelines, SOG), die die Verpflichtungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung definieren, Aktien von Sunrise zu halten. Die Anforderungen betreffend den Aktienbesitz geben den Mindestgeldwert der Aktien an, die von der Geschäftsleitung von Sunrise gehalten werden müssen. Die Anforderungen im Hinblick auf den Aktienbesitz werden im Verhältnis zu den Basissalären der Führungskräfte definiert. Der CEO ist

verpflichtet, 200 % seines jährlichen Basissalärs in Aktien zu halten, andere Mitglieder der Geschäftsleitung müssen Aktien im Wert von 100 % ihres jährlichen Basissalärs halten.

Der beantragte maximale Gesamtbetrag setzt sich aus den folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Bruttobasissaläre im Umfang von CHF 3,59 Mio. für die acht Mitglieder der Geschäftsleitung.
- Variable leistungsabhängige Vergütung im Umfang von CHF 7,05 Mio., welche sich zusammensetzt aus:
 - Kurzfristige variable Vergütung von CHF 3,59 Mio., sofern alle Mitglieder der Geschäftsleitung 2020 ihre Ziele übertreffen und das Maximum von 200 % der variablen Zielvergütung erreichen.
 - Langfristige variable Vergütung – Performance Share Units – im Umfang von CHF 3,46 Mio., sofern die Ziele des neuen LTI im maximalen Umfang von 200 % erreicht werden. Das Vesting dieser Performance Share Units im Jahr 2023 hängt von der Betriebszugehörigkeit und der Erfüllung von Leistungskriterien sowie von den Good-Leaver- und Bad-Leaver-Regelungen ab.
- Geschätzte hochgerechnete Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge des Arbeitgebers sowie übrige Lohnnebenleistungen (Wohnungszulage, Fahrzeugentschädigung usw.) im Umfang von CHF 2,21 Mio. Dieser Betrag entspricht den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zur Entrichtung von Arbeitgeberbeiträgen sowie zur Gewährung von Leistungen gemäss den einzelnen Anstellungsverträgen.
- Eine Reserve von CHF 0,65 Mio. für mögliche Salärerhöhungen und unvorhergesehene Ereignisse ist im beantragten maximalen Gesamtbetrag enthalten.

Beantragter maximaler Gesamtbetrag im Vergleich zu 100% Zielerreichung:

Wenn die Ziele der kurzfristigen variablen Vergütung 2020 zu 100 % erreicht werden und die Ziele des neuen LTI zu 100 % erreicht werden, so wird die Gesamtvergütung voraussichtlich CHF 9,50 Mio. betragen, bestehend aus Bruttobasissalären von CHF 3,59 Mio., einer variablen leistungsabhängigen Vergütung von CHF 3,53 Mio., Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträgen sowie übrigen Leistungen im Umfang von CHF 1,97 Mio. und einer Reserve von CHF 0,41 Mio.

In diesem Szenario beträgt die Differenz zum beantragten maximalen Gesamtbetrag CHF 4,00 Mio.

Der effektiv gezahlte Gesamtvergütungsbetrag wird im Vergütungsbericht 2020 offengelegt werden.

7.4 Genehmigung des erhöhten maximalen Gesamtbetrags der Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2019

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den erhöhten maximalen Gesamtbetrag von CHF 13,50 Mio. für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2019 zu genehmigen.

Erläuterung: Der beantragte maximale Gesamtbetrag im Umfang von CHF 13,50 Mio. basiert auf der Vergütung von acht Mitgliedern der Geschäftsleitung.

Die Generalversammlung genehmigte im April 2018 einen maximalen Gesamtbetrag der Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2019 in Höhe von CHF 11,53 Mio. Der genehmigte Betrag wurde auf Grundlage des revidierten MLTIP berechnet. Im späteren Verlauf des Jahres 2018 beschloss der Verwaltungsrat, die Vergütungsstruktur von Sunrise zu überprüfen, insbesondere die Management Long-Term Investment Programs. Ziel dieser Überprüfung war die Einführung eines neuen langfristigen Vergütungsprogramms (Long-term Incentive, LTI), das den Zusammenhang zwischen Vergütung und langfristigen Erfolg stärker betont, sich auf Leistungskennzahlen stützt, die die strategischen Ziele der Gesellschaft ebenso wie die Interessen der Aktionäre berücksichtigen, sowie eine grössere Vereinfachung mit sich bringt. In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsrat Beratung und Benchmark-Daten von Willis Towers Watson eingeholt und mit einigen Grossaktionären und Stimmrechtsvertretern Rücksprache gehalten, um Feedback zu sammeln hinsichtlich der Vergütungselemente der Geschäftsleitung von Sunrise.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, per 2019 ein obligatorisches LTI für Mitglieder der Geschäftsleitung und weitere ausgewählte Mitglieder des Top-Managements einzuführen, das vollständig entkoppelt ist von der kurzfristigen variablen Vergütung, wie dies üblichen Standards entspricht. Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des angehobenen maximalen Gesamtbetrags von CHF 13,50 Mio. aufgrund der Einführung des neuen LTI wie in Abschnitt 7.3 beschrieben. Als Folge davon werden das revidierte MLTIP sowie das revidierte MLTIP, d. h. private Investitionen der kurzfristigen variablen Vergütung durch Mitglieder der Geschäftsleitung, per 2019 nicht mehr fortgeführt. Das Vesting laufender Programme tritt nach Ablauf der üblichen Sperrfrist ein.

Die gewählten Leistungskennzahlen im Rahmen des neuen LTI, nämlich bereinigtes EBITDA und Equity Free Cashflow, stärken die Geschäftsstrategie, da sie den langfristigen Erfolg sichern. Das EBITDA ist die wichtigste kurz- und langfristige Kennzahl für die operative Leistungsstärke im Telekommunikationssektor, während Equity Free Cashflow als Basis für die Unterstützung der langfristigen Dividendenstrategie von Sunrise dient. Zusätzlich zur Einführung des neuen LTI führt der Verwaltungsrat für die Mitglieder der Geschäftsleitung Richtlinien für den Mindestbesitz von Aktien ein, um die Übereinstimmung ihrer Interessen mit den Interessen der Aktionäre weiterhin zu gewährleisten.

8. Statutenänderungen

8.1 Herabsetzung und Erneuerung des genehmigten Aktienkapitals gemäss Artikel 3a

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, das genehmigte Aktienkapital gemäss Artikel 3a der Statuten von heute CHF 4 500 000 auf neu CHF 4 200 000 herabzusetzen und bis zum 12. April 2021 zu erneuern und die Statuten wie folgt zu ändern:

Art. 3a Genehmigtes Aktienkapital

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 3a Absatz 1	Art. 3a Absatz 1
Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 12. April 2019 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 4 500 000 durch Ausgabe von höchstens 4 500 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet.	Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 12. April 2021 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 4 200 000 durch Ausgabe von höchstens 4 200 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet.

Erläuterung: Laut den derzeitigen Statuten ist der Verwaltungsrat ermächtigt, das Aktienkapital um den Maximalbetrag von CHF 4 500 000 zu erhöhen, wobei der Verwaltungsrat berechtigt ist, das Bezugsrecht von Aktionären zu beschränken oder aufzuheben und Dritten oder ausgewählten Aktionären zuzuweisen, im Fall der Verwendung der Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Immaterialgüterrechten, Lizenzen oder Konzessionen, einschliesslich von Konzessionen für die Nutzung des Funkfrequenzspektrums, neue Investitionsvorhaben, oder für eine Aktienplatzierung bei einem oder mehreren Anlegern zwecks Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen. Diese Ermächtigung läuft am 12. April 2019 aus und soll für einen Zeitraum von zwei Jahren bis zum 12. April 2021 verlängert werden.

Da das bestehende genehmigte Aktienkapital von Sunrise von insgesamt CHF 4 780 972, das 4 780 972 voll zu liberierenden Namenaktien entspricht, jede davon mit einem Nennwert von je CHF 1 (Art. 3a und 3b der Statuten), einen Anteil von 10 % am

ausstehenden Aktienkapital von Sunrise von CHF 45 069 028, das 45 069 028 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 entspricht, überschreitet, beantragt der Verwaltungsrat im Hinblick auf Corporate-Governance-Grundsätze die Herabsetzung des genehmigten Aktienkapitals (Art. 3a der Statuten) von CHF 4 500 000, das 4 500 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 entspricht, auf CHF 4 200 000, das 4 200 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 entspricht.

8.2 Erneuerung des genehmigten Aktienkapitals für Mitarbeiterbeteiligungen gemäss Artikel 3b

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, das genehmigte Aktienkapital für Mitarbeiterbeteiligungen gemäss Artikel 3b der Statuten bis zum 12. April 2021 zu erneuern und die Statuten wie folgt zu ändern:

Art. 3b Genehmigtes Aktienkapital für Mitarbeiterbeteiligungen

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 3b Absatz 1	Art. 3b Absatz 1
Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 12. April 2019 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 280 972 durch Ausgabe von höchstens 280 972 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 zu erhöhen. Diese Namenaktien dürfen ausschliesslich für die Beteiligung von Mitarbeitern sowie Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften nach Massgabe eines oder mehrerer vom Verwaltungsrat zu erlassender Reglemente verwendet werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Ferner ist in den Schranken von Art. 659 ff. OR eine Erhöhung auch durch originäre Zeichnung von Aktien durch die Gesellschaft gestattet.	Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 12. April 2021 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 280 972 durch Ausgabe von höchstens 280 972 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 zu erhöhen. Diese Namenaktien dürfen ausschliesslich für die Beteiligung von Mitarbeitern sowie Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften nach Massgabe eines oder mehrerer vom Verwaltungsrat zu erlassender Reglemente verwendet werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Ferner ist in den Schranken von Art. 659 ff. OR eine Erhöhung auch durch originäre Zeichnung von Aktien durch die Gesellschaft gestattet.

Erläuterung: Laut den derzeitigen Statuten ist der Verwaltungsrat ermächtigt, das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 280 972 zu erhöhen, wobei die Aktien ausschliesslich für die Beteiligung von Mitarbeitern und Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Sunrise oder ihrer Tochtergesellschaften verwendet werden. Diese Ermächtigung läuft am 12. April 2019 aus.

Das bestehende genehmigte Aktienkapital soll für einen Zeitraum von zwei Jahren bis zum 12. April 2021 erneuert werden.

8.3 Änderung der allgemeinen Grundsätze der Vergütung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die variable Vergütung der Geschäftsleitung, die momentan maximal 160 % der fixen Vergütung beträgt, auf maximal 230 % zu erhöhen und die Statuten wie folgt zu ändern:

Art. 20 Allgemeine Grundsätze der Vergütung

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 20 Absatz 2	Art. 20 Absatz 2
Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixe Vergütung besteht aus einem in bar ausgerichteten Basissalär und weiteren Vergütungselementen und Vorteilen. Die variable Vergütung umfasst kurzfristige und/oder langfristige variable Vergütungselemente. Die variable Vergütung kann maximal 160 % der fixen Vergütung betragen, ausser im ersten Jahr des Stellenantritts eines Mitglieds der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit dessen Beteiligung am Management Long-Term Investment Program for Executives der Gesellschaft oder einem ähnlichen Long-Term Incentive-Beteiligungsprogramm.	Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixe Vergütung besteht aus einem in bar ausgerichteten Basissalär und weiteren Vergütungselementen und Vorteilen. Die variable Vergütung umfasst kurzfristige und/oder langfristige variable Vergütungselemente. Die variable Vergütung kann maximal 230 % der fixen Vergütung betragen.

Erläuterung: In der Regel machen langfristige variable Vergütungen einen grossen Teil des Salärs von Führungsinstanzen aus, da dadurch die Übereinstimmung mit den Interessen der Aktionäre und mit der Unternehmensstrategie gewährleistet ist. Im Zuge der Einführung des neuen LTI wie in Abschnitt 7 beschrieben beantragt der Verwaltungsrat die Erhöhung der derzeitigen Limite für variable Vergütungen für die Geschäftsleitung von 160 % der fixen Vergütung auf 230 %. Die Erhöhung erfolgt hauptsächlich durch Anhebung des Maximalwerts, d. h. eine Performance Share Unit berechtigt je nach Zielerreichung der beiden Leistungskennzahlen (bereinigtes EBITDA und Equity Free Cashflow) im dritten Jahr zum Bezug von zwischen null und zwei Aktien von Sunrise.

8.4 Sitzverlegung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Sitz der Gesellschaft von Zürich nach Opfikon zu verlegen und die Statuten wie folgt zu ändern:

Art. 1 Firma und Sitz

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 1	Art. 1
Unter der Firma	Unter der Firma
Sunrise Communications Group AG Sunrise Communications Group Ltd. Sunrise Communications Group SA	Sunrise Communications Group AG (Sunrise Communications Group Ltd.) (Sunrise Communications Group SA)
besteht mit Sitz in Zürich auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).	besteht mit Sitz in Opfikon auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Erläuterung: Die Verlegung des Gesellschaftssitzes von Zürich nach Opfikon bringt mehrere Vorteile mit sich, darunter die Zusammenlegung der beiden Standorte in Zürich und die Möglichkeit, moderne Unternehmenskonzepte am neuen Standort in Opfikon einzuführen. Eine solche Verlegung des Gesellschaftssitzes erfordert eine Statutenänderung, welche der Verwaltungsrat beantragt.

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.

Organisatorische Hinweise

Geschäftsbericht

Aktionäre können den Geschäftsbericht mit dem Lagebericht (Operational and Financial Review), der konsolidierten Jahresrechnung, der statutarischen Jahresrechnung, dem Revisionsbericht 2018 und dem Vergütungsbericht 2018 am Sitz der Sunrise Communications Group AG an der Binzmühlestrasse 130 in 8050 Zürich und in den Räumlichkeiten der Sunrise Communications AG an der Thurgauerstrasse 101B in 8152 Glattpark (Opfikon) einsehen. Eingetragene Aktionäre können zudem ein Exemplar dieser Dokumente anfordern. Ausserdem stehen alle Dokumente online zur Verfügung unter www.sunrise.ch/annualreport2018.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigte Aktionäre, die am 5. April 2019 (bis 17.00 Uhr MEZ) im Aktienregister eingetragen sind, erhalten diese Einladung zur ordentlichen Generalversammlung mit den Traktanden und Anträgen des Verwaltungsrats direkt zugeschickt. Vom 5. April 2019 (17.00 Uhr MEZ) bis zum 10. April 2019 werden keine Eintragungen im Aktienregister vorgenommen. Namenaktionäre, die ihre Aktien vor der ordentlichen Generalversammlung veräussern, sind nicht mehr stimmberechtigt.

Unterlagen und Zutrittskarten

Die Zutrittskarte und die Abstimmungsdokumente können bei der Anmeldung mit dem beiliegenden Antwortformular oder elektronisch über die Aktionärsplattform Indirect Voting System angefordert werden. Zutrittskarten werden ab dem 26. März 2019 verschickt. Sollten Sie die Unterlagen nicht rechtzeitig erhalten, können Sie die Zutrittskarte persönlich vor dem Beginn der ordentlichen Generalversammlung gegen Vorlage eines Identitätsnachweises am Informationsstand abholen. Erfolgt die Veräusserung der Aktien eines Aktionärs und die Eintragung dieser Veräusserung im Aktienbuch nach der Ausgabe der Zutrittskarte des Aktionärs zur ordentlichen Generalversammlung 2019, ist diese Zutrittskarte nicht mehr gültig.

Vertretung

Aktionärinnen und Aktionäre, die an der ordentlichen Generalversammlung nicht persönlich teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- a) durch eine andere stimmberechtigte Aktionärin oder einen anderen stimmberechtigten Aktionär; oder
- b) durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Herrn Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, 8055 Zürich.

Elektronisch: Sie können Ihr Stimm- und Wahlrecht elektronisch auf der Aktionärsplattform Indirect Voting System wahrnehmen. Die Zugangsinformationen finden Sie auf dem zugestellten Antwortformular. Die Vollmachts- und Weisungserteilung oder die Änderung der elektronisch abgegebenen Weisungen sind bis spätestens am 8. April 2019, 12.00 Uhr MEZ, möglich.

Schriftlich: Für die schriftliche Vollmachtserteilung ist das zugestellte Antwortformular entsprechend auszufüllen, zu unterzeichnen und mit allfälligen Stimmanweisungen mit dem beigelegten Antwortcouvert zurückzusenden.

Mit Unterzeichnung des Antwortformulars wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter ermächtigt, den Anträgen des Verwaltungsrats zuzustimmen, sofern keine anderslautenden schriftlichen Weisungen erteilt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass an der ordentlichen Generalversammlung über Anträge abgestimmt wird, welche nicht in der Einladung aufgeführt sind.

Organ- und Depotstimmrechtsvertretung sind nicht zulässig.

Kein Übersetzungsdienst

Die ordentliche Generalversammlung wird in Deutsch durchgeführt.

Wortmeldeschalter

Aktionärinnen oder Aktionäre, die während der Generalversammlung das Wort ergreifen möchten, werden gebeten, den Wortmeldeschalter in der Haupthalle zu informieren.

Aktionärsantrag

Aktionärsanträge zu Traktanden können nur von einer Aktionärin oder einem Aktionär bzw. einer Individualvertretung im Auftrag einer Aktionärin oder eines Aktionärs bei der ordentlichen Generalversammlung eingebracht werden. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann nicht zu diesem Zweck als Individualvertreter handeln.

Ort

Die Generalversammlung findet im Lake Side, Bellerivestrasse 170, 8008 Zürich statt.

Anreise mit dem Zug

Nehmen Sie die S2, S3, S5, S6, S7, S12 oder S15 bis zur Station Stadelhofen und dort das Tram Nummer 2 oder 4 bis Haltestelle Fröhlichstrasse.

Nehmen Sie die S16 bis Bahnhof Tiefenbrunnen und gehen Sie etwa 5 Minuten zu Fuss zum Veranstaltungsort.

Anreise mit dem Tram

Nehmen Sie am Hauptbahnhof Zürich das Tram Nummer 4 (Richtung Tiefenbrunnen) und steigen Sie an der Haltestelle Fröhlichstrasse aus.

Nehmen Sie am Bahnhof Stadelhofen das Tram Nummer 2 oder 4 (Richtung Tiefenbrunnen) und steigen Sie an der Haltestelle Fröhlichstrasse aus.

Anreise mit dem Auto

Zürich ist von Norden oder Süden über die A4 und von Osten und Westen über die A3 mit dem Auto zu erreichen.

Parkplätze

Ein Parkplatz und eine Tiefgarage sind in unmittelbarer Nähe des Lake Side verfügbar. Beim Konferenzzentrum selbst sind nur wenige Plätze vorhanden.

Kontakt

Informationen zur ordentlichen Generalversammlung:

Telefon: +41 (0)58 777 99 99

E-Mail: agm@sunrise.net

www.sunrise.ch/ir

Zürich, 28. Februar 2019

Für den Verwaltungsrat

Peter Kurer

Präsident des Verwaltungsrats

Sunrise